

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/54 vom 16. Mai 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_54

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/54 du 16 mai 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/54 del 16 maggio 2007

Regeste

Art. 87 Abs. 3 IVV; Nichteintreten auf ein Revisionsgesuch; Glaubhaftmachung einer erheblichen Veränderung bejaht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. Mai 2007, IV 2007/54).

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid vom 6. Dezember 2006 wies die Einsprache gegen die Verfügung ab, mit welcher die Beschwerdegegnerin das Eintreten auf das Rentenrevisionsgesuch des Beschwerdeführers vom 15. Februar 2006 abgelehnt hatte. Die Beschwerdegegnerin hat sich vor Erlass der Verfügung vom 12. Mai 2006 auch nicht tatsächlich (vgl. BGE 117 V 8 E. 2b/aa in fine; BGE 109 V 262 E. 2a) auf die materielle Behandlung des Anpassungsgesuchs eingelassen, hat sie doch nicht einmal einen Arztbericht selber eingeholt. Eine "Einlassung" ist auch im Einspracheverfahren nicht erfolgt. Streitgegenstand bildet daher vorliegend allein die Frage, ob sie zu Recht nicht eingetreten sei. Soweit in der Beschwerde eine materielle Überprüfung und Festlegung einer höheren Invalidenrente gefordert wird, kann auf diesen Antrag nicht eingetreten werden.

E. 2

a) Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt nach der Rechtsprechung jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen (BGE 130 V 349 f. E. 3.5). Ob eine revisionsbegründende Änderung eingetreten ist, beurteilt sich nach der neusten Rechtsprechung durch Vergleich des Sachverhalts, wie er im Zeitpunkt der letzten (der versicherten Person eröffneten) rechtskräftigen Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht (BGE 133 V 108), mit demjenigen zur Zeit der streitigen Neubeurteilung (BGE 130 V 351 E. 3.5.2; BGE 125 V 369 E. 2). Einem Gesuch vorangehende Nichteintretensverfügungen der Verwaltung sind sowohl bei der Rentenrevision wie auch der Neuanmeldung für die Bestimmung der zeitlichen Vergleichsbasis unbeachtlich (BGE 133 V 108). b) Vorliegend sind die Sachverhalte vom 19. November 1999 und vom 6. Dezember 2006 zu vergleichen, denn das im Oktober 2002

von Amtes wegen eingeleitete Revisionsverfahren hat nicht zur Eröffnung eines materiellen Anpassungsverfahrens mit umfassender Wirksamkeit des Untersuchungsgrundsatzes geführt. Auch bei einem von Amtes wegen eingeleiteten Rentenrevisionsverfahren stellt sich zunächst - in Analogie zur Eintretensfrage bei Revisionsgesuchen - die Frage, ob überhaupt ein Verwaltungsverfahren eröffnet werden soll (nicht veröffentlichte Entscheide des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S N.G.-F. vom 31. Oktober 2001 und i/S W.H. vom 7. April 2005). Bei der internen Revision im Oktober 2002 ist es beim blossen Einholen des Revisionsfragebogens und von Arztberichten des Hausarztes geblieben. c) Wird ein Gesuch um Revision eingereicht, ist darin glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat (vgl. Art. 87 Abs. 3 IVV). Unter dem Glaubhaftmachen ist nicht der im Sozialversicherungsrecht im Allgemeinen massgebende Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu verstehen. Die Beweisanforderungen sind vielmehr herabgesetzt. Es genügt, wenn gewisse Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die behauptete Sachverhaltsveränderung tatsächlich eingetreten ist, auch wenn mit der Möglichkeit zu rechnen ist, dass sie sich bei einer eingehenden Abklärung nicht erstellen lassen wird (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S Z. vom 10. Mai 2006, I 799/05). d) Den vom Beschwerdeführer eingereichten Akten lässt sich entnehmen, dass aufgrund von zunehmenden Rückenbeschwerden medizinische Abklärungen getroffen worden sind, welche im Jahr 2005 die neue Diagnose einer Osteoporose/Osteomalazie zutage gebracht hatten. Nach der Aktenlage wurde auch eine Polytoxikomanie erstmals diagnostiziert. Neu hat die Abteilung für Neurologie auch die Diagnose einer emotional instabilen Persönlichkeit erwähnt und ihr einen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit beigemessen. e) Die Glaubhaftmachung einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustandes kann selbst ohne Befundänderung gelingen (nicht veröffentlichter Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S N.G.-F. vom 31. Oktober 2001). Vorliegend ist erstellt, dass sich hinsichtlich der vorhandenen Leiden Änderungen ergeben haben. Von Bedeutung ist allerdings, ob es sich um Änderungen handle, die von dauerndem Einfluss auf die zumutbare Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers sein können. Der RAD stellte sich auf den Standpunkt, von Seiten der Osteoporose/Osteomalazie sei kein Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit zu erwarten. Er stützte sich dabei allerdings auf rein medizinisch-theoretische Annahmen. Dr. B. ___ ging davon aus, dass diese Diagnose nur insofern von Bedeutung für die Arbeitsfähigkeit sei, als der Beschwerdeführer keine Gewichte über 5 kg heben und keiner Sturzgefahr ausgesetzt sein sollte. Er wies immerhin gleichzeitig darauf hin, dass diesbezüglich die (diagnostizierende) Abteilung Rheumatologie angefragt werden sollte, was zu Unrecht unterblieben ist. Dr. B. ___ attestierte dem Beschwerdeführer ferner eine Arbeitsunfähigkeit von immerhin 50 bis 75 %. Diese Arbeitsunfähigkeitsschätzung weicht deutlich von der Arbeitsunfähigkeit von 40 % (bei ganztägiger Einsatzfähigkeit) ab, die bei der Rentenzusprechung im Jahr 1999 massgeblich gewesen war. Die Gewichtslimite ist zudem von früher 10 auf neu 5 kg gesunken. Eine bloss unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhaltes stellt zwar zweifellos keine revisionsbegründende Änderung dar (BGE 112 V 372 E. 2b). Als Indiz dafür, eine relevante, nachträgliche Veränderung als wenigstens im oben genannten Sinn glaubhaft erscheinen zu lassen, muss aber eine erhebliche Differenz in der Arbeitsfähigkeitsschätzung selbst für sich allein genügen (nicht veröffentlichter Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S W.F. vom 29. November 2001). Nebst der unterschiedlichen Arbeitsfähigkeitsschätzung sind auch noch die oben genannten weiteren Anhaltspunkte zu berücksichtigen. Unter diesen

Umständen hätte die Beschwerdegegnerin auf das Revisionsgesuch eintreten müssen, zumal die Vergleichsverfügung schon immerhin sieben Jahre zurückliegt, und dementsprechend an die Glaubhaftmachung keine übermässigen Anforderungen zu stellen sind (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S H. vom 7. Juni 2006, I 888/05). Die Sache ist ihr unter Aufhebung des angefochtenen Entscheids zu diesem Zweck zurückzuweisen. f) In der Einsprache berichtete der Beschwerdeführer im Übrigen auch noch von einem Kollaps beider Lungenflügel im Oktober 2003 und benannte den damals behandelnden Spezialisten. Zwar trifft die Glaubhaftmachungslast die versicherte Person selber (nicht veröffentlichter Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S K.Sch.-N. vom 27. März 2003) und kann der Revisionsgesuchsteller die der Glaubhaftmachung dienenden Unterlagen nicht erst in einem gegen die Nichteintretensverfügung gerichteten Beschwerdeverfahren nachliefern (nicht veröffentlichter Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S M.R. vom 31. Mai 2001), doch gilt nach der ständigen Praxis des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen dennoch, wenn auch in stark eingeschränktem Ausmass, der Untersuchungsgrundsatz (vgl. statt vieler die nicht veröffentlichten Entscheide des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S C.N. vom 7. Dezember 2000, i/S N.N. vom 24. Januar 2002, i/S S.D.-G. vom 31. Oktober 2002 und i/S K.Sch.-N. vom 27. März 2003) und hat der Beschwerdeführer den pneumologischen Zwischenfall bereits in der Einsprache erwähnt, so dass die Verwaltung auch diesbezüglich einen ärztlichen Bericht hätte einholen müssen. g) Wenn der Beschwerdeführer sich schliesslich auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse bezieht, so ist darauf hinzuweisen, dass diese für den IV-Rentenanspruch nicht mehr von Bedeutung sind, da keine Härtefallrente mehr ausgerichtet wird; vielmehr sind sie Gegenstand der hier nicht im Streit liegenden Ergänzungsleistungen, welche als individuelle Kompensation für den Wegfall der Härtefallrente verstanden werden können.

E. 3

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist, unter Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 6. Dezember 2006 zu schützen. Die Sache ist zur Behandlung des Revisionsgesuchs vom 15. Februar 2006 im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG, vgl. Rechtslage vor der Änderung des IVG vom 16. Dezember 2005, lit. b der betreffenden Übergangsbestimmungen). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde, soweit auf sie eingetreten werden kann, wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 6. Dezember 2006 aufgehoben und die Sache wird zur Behandlung des Revisionsgesuchs vom 15. Februar 2006 im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.